

## Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut  
des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens

## § 1

## Rechtliche Stellung

Der Medizinische Dienst des Verkehrswesens ist eine dem Ministerium für Verkehrswesen nachgeordnete staatliche Einrichtung und untersteht unmittelbar dem Minister für Verkehrswesen. Der Medizinische Dienst des Verkehrswesens ist juristische Person.

## § 2

## Aufgaben

Dem Medizinischen Dienst des Verkehrswesens (nachstehend Medizinischer Dienst genannt) obliegen Aufgaben der medizinischen Betreuung auf der Grundlage der Einheit von Behandlung, Vorbeugung und Nachsorge sowie im Auftrage des staatlichen Gesundheitswesens Aufgaben der Hygiene und Arbeitshygiene im Bereich des Verkehrswesens und die sanitär-hygienische Kontrolle der Verkehrsanlagen und Verkehrsmittel. Daraus ergeben sich im einzelnen folgende Aufgaben:

1. Für den Bereich der Deutschen Reichsbahn
  - a) Tauglichkeitsfeststellung und systematische medizinische Betreuung der dort Beschäftigten auf der Grundlage der Einheit von Behandlung, Vorbeugung und Nachsorge nach den bestehenden Bestimmungen.
  - b) Durchführung von Aufgaben der Hygiene und Arbeitshygiene.
  - c) Organisierung des Rettungswesens im Einvernehmen mit dem Deutschen Roten Kreuz und den örtlichen Organen des staatlichen Gesundheitswesens.
2. Für den Bereich der Gruben-, Werk- und Anschlußbahnen
 

Festlegung und Überwachung der körperlichen Tauglichkeitsnormen für die Bahnbetriebsbeschäftigten.
3. Für den Bereich des Kraftverkehrs
  - a) Ausarbeitung von Tauglichkeitsnormen für Kraftfahrer in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, und dem Ministerium für Gesundheitswesen.
  - b) Entwicklung einer wirksamen Unfallhilfe im Kraftverkehr in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz und den örtlichen Organen des staatlichen Gesundheitswesens;
  - c) Ärztliche Gutachtertätigkeit bei der Bearbeitung der gesetzlichen Bestimmungen für den Straßenverkehr sowie bei Verkehrsunfällen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, und der Staatsanwaltschaft.
  - d) Medizinische Analyse der Verkehrsunfälle. Auswertung der Analyse in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Gesundheitswesen)
  - e) Durchführung von Aufgaben der Hygiene und Arbeitshygiene.
- i Für den Bereich der Nahverkehrsbetriebe
  - a) Tauglichkeitsfeststellung und systematische medizinische Betreuung der dort Beschäftigten auf der

Grundlage der Einheit von Behandlung, Vorbeugung und Nachsorge nach den bestehenden Bestimmungen.

- b) Durchführung von Aufgaben der Hygiene und Arbeitshygiene.
  - c) Organisierung des Rettungswesens im Einvernehmen mit dem Deutschen Roten Kreuz und den örtlichen Organen des staatlichen Gesundheitswesens.
5. Für den Bereich der Binnenschifffahrt und der Seeschifffahrt
    - a) Tauglichkeitsfeststellung und systematische medizinische Betreuung der dort Beschäftigten auf der Grundlage der Einheit von Behandlung, Vorbeugung und Nachsorge nach den bestehenden Bestimmungen. Medizinische Betreuung der Passagiere auf See und im Ausland.
    - b) Durchführung von Aufgaben der Hygiene und Arbeitshygiene.
    - c) Wahrnehmung des hafenärztlichen Dienstes.
    - d) Organisierung des Rettungswesens im Einvernehmen mit dem Deutschen Roten Kreuz und den örtlichen Organen des staatlichen Gesundheitswesens.
    - e) Ärztliche Gutachtertätigkeit bei der Bearbeitung der gesetzlichen Bestimmungen für den Verkehr auf den Wasserstraßen sowie bei Havarieverhandlungen in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern, Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, und der Staatsanwaltschaft bzw. dem Havariekommissar.
  6. Für den Bereich der Fischereiflotte
    - a) Festlegung und Überwachung der körperlichen Tauglichkeitsnormen für das seefahrende Personal.
    - b) Festlegung der Normen und Überwachung des Rettungswesens.
  7. Für den Bereich der zivilen Luftfahrt
    - a) Tauglichkeitsfeststellung und systematische medizinische Betreuung der dort Beschäftigten auf der Grundlage der Einheit von Behandlung, Vorbeugung und Nachsorge nach den geltenden Bestimmungen; Medizinische Betreuung der Passagiere.
    - b) Durchführung von Aufgaben der Hygiene und Arbeitshygiene.
    - c) Wahrnehmung des flughafenärztlichen Dienstes.
    - d) Organisierung des Rettungswesens im Einvernehmen mit dem Deutschen Roten Kreuz und den örtlichen Organen des staatlichen Gesundheitswesens.
    - e) Beratung der Einrichtungen der zivilen Luftfahrt in medizinischen Fragen des Verkehrswesens.
  8. Für den Bereich der Sportfliegerei
 

Feststellung der Tauglichkeit und systematische Wiederholungsuntersudlungen der Angehörigen der Sportfliegerei nach den bestehenden Bestimmungen.
  9. In den entsprechenden Einrichtungen Durchführung der ambulanten Betreuung von Bevölkerungskreisen, die über die Beschäftigten der Verkehrsbetriebe hinausgehen.

## § 3

## Wissenschaftliche Forschung

Die medizinisch-wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Verkehrswesens wird durch das dem Medizinischen Dienst unterstellte Zentralinstitut durchgeführt.